

520-30

B/Vo

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29 München, den 19. Dezember 1974

Datum	Inhalt	Seite
17. 12. 1974	Bekanntmachung des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924	797
9. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung	801
9. 12. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit	802
10. 12. 1974	Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden	802
10. 12. 1974	Verordnung über die Organisation der Regierungen	802
10. 12. 1974	Verordnung zur Anpassung bewährter Verordnungen der Staatsregierung an die Reform des Nebenstrafrechts	803
X 26. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung	803
26. 11. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	803
X 29. 11. 1974	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gesundheitsämter	805
29. 11. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen ..	805
29. 11. 1974	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer	805
2. 12. 1974	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung — KÜGebO)	805
2. 12. 1974	Verordnung über die Bildung von auswärtigen Strafvollstreckungskammern	807
2. 12. 1974	Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht	808
2. 12. 1974	Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (2. GewV)	808
3. 12. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	810
4. 12. 1974	Dritte Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (3. GewV)	810
5. 12. 1974	Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen	811
6. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung	812
6. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet	812
6. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau	812
6. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen	813
6. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall	813
29. 11. 1974	Änderung der Satzung der Bayerischen Landestiersicherungsanstalt	814
	Berichtigungen	814
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung	814

Bekanntmachung

des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924

Vom 17. Dezember 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 25. September 1974 dem in München am 12. September 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 zugestimmt.

Der Vertrag ist, soweit sich nicht aus Abschnitt II Abs. II Satz 2 etwas anderes ergibt, gemäß Abschnitt II Abs. II Satz 1 auf Grund des Austausches der Ratifikationsurkunden am 16. Dezember 1974 in Kraft getreten.

Der Vertrag wird nachstehend bekanntgemacht.
München, den 17. Dezember 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

VERTRAG
zwischen dem Freistaat Bayern
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 15. November 1924

Zwischen dem Freistaat Bayern,
 vertreten durch den Ministerpräsidenten, Dr. h. c. Alfons Goppel, sowie den
 Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Hans Maier, und den
 Staatsminister der Finanzen, Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber,
 und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 vertreten durch den Landesbischof, D. theol. Hermann Dietzfelbinger DD,
 wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Die Neuordnung der Lehrerbildung in Bayern, die Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten und Gesamthochschulen sowie die Errichtung der Universitäten Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Passau und der Gesamthochschule Bamberg machen es notwendig, den am 15. November 1924 zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Vertrag, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968, den neuen Gegebenheiten anzupassen. In dem Wunsche, auch auf diesen Gebieten eine freundschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen, haben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Freistaat Bayern beschlossen, den oben erwähnten Vertrag den neuen Erfordernissen anzupassen. Zu diesem Zweck sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Freistaat Bayern wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Der Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, geändert durch den Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 7. Oktober 1968, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 2 mit 6 erhalten folgende Fassung:

„Art. 2

(I) Der Staat unterhält an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Ludwig-Maximilians-Universität München evangelisch-theologische Fachbereiche in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. I und II gebotenen Umfang. Jeder dieser Fachbereiche umfaßt auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts.

(II) Der Staat sichert die Aufrechterhaltung des evangelisch-lutherischen Charakters der in Absatz I genannten theologischen Fachbereiche zu. An diesen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, vom Staat erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn der Landeskirchenrat gutachtlich einvernommen worden ist.

(III) An den juristischen Fachbereichen der Universitäten Erlangen-Nürnberg und München werden die Bedürfnisse der Studierenden der evangelisch-theologischen Fachbereiche im Hinblick auf die Vertretung des Kirchenrechts in angemessener Weise wie bisher berücksichtigt.

Art. 3

Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg und Bayreuth je einen Lehrstuhl für Biblische Theologie, für Systematik und für Religionspädagogik mit Fachdidaktik. Soweit dies im Hinblick auf das wissenschaftliche Studium für das Lehramt mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I erforderlich ist, wird das Lehrangebot durch Lehraufträge insbesondere an Mitglieder der evangelisch-theologischen Fachbereiche der Universität München für die Universität Augsburg und der Universität Erlangen-Nürnberg für die Universität Bayreuth ergänzt. Art. 2 Abs. II gilt entsprechend. Für die Inhaber der drei Lehrstühle wird innerhalb des jeweiligen Fachbereichs, dem die philosophischen Professuren zugeordnet sind, ein gemeinsames Institut errichtet. Den Berufungsausschüssen, die Berufungsvorschläge für die in Satz 1 genannten Professuren vorbereiten, gehören die bereits ernannten Inhaber dieser Lehrstühle an.

Art. 4

Der Staat unterhält an den Universitäten Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in dem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich mindestens je einen Lehrstuhl für Evangelische Theologie und für die Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts; Art. 2 Abs. II und Art. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 5

(I) Das Lehrangebot in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 2 Abs. I genannten Hochschulen muß insbesondere den Bedürfnissen des Berufs eines evangelischen Pfarrers unter Berücksichtigung der kirchlichen Prüfungsordnungen Rechnung tragen.

(II) Das Lehrangebot in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 2 Abs. I genannten Hochschulen muß ferner den Bedürfnissen der Studenten für das Lehramt

a) mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I oder mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe II, die Evangelische Religionslehre als wissenschaftliches Fach studieren und die Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Sekundarstufen I oder II erwerben wollen,

b) mit dem Schwerpunkt in der Primarstufe, die die Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in der Primarstufe erwerben wollen,

c) aller Stufen, die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums Evangelische Theologie studieren, entsprechen.

(III) Im übrigen wird die Eigenverantwortung der evangelisch-theologischen Fachbereiche im Rahmen der Gesetze unbeschadet des Art. 2 Abs. II nicht berührt.

(IV) Das Lehrangebot der in Art. 3 genannten Lehrstühle, ergänzt durch die Lehraufträge, muß den Bedürfnissen

a) der Studenten für das Lehramt mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I, die Evangelische Religionslehre als wissenschaftliches Fach studieren und die Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I erwerben wollen,

b) der in Absatz II Buchst. b und c genannten Studenten, entsprechen.

(V) Das Lehrangebot der in Art. 4 genannten Lehrstühle muß den Bedürfnissen der in Absatz II Buchst. b und c genannten Studenten entsprechen.

(VI) Der Staat wird unter Berücksichtigung von Art. 136 Abs. 3 seiner Verfassung für die religionspädagogische Ausbildung der in Absatz II mit IV genannten Lehrkräfte Sorge tragen.

(VII) Der Landeskirchenrat hat das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht festzustellen, Vertreter zu entsenden.

Art. 6

(I) Die Zulassung zur Erteilung des Religionsunterrichts setzt die Bevollmächtigung durch den Landeskirchenrat voraus. Die Ernennung oder Zulassung der Religionslehrer wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten vom Landeskirchenrat keine Erinnerung erhoben worden ist.

(II) Sollte einer der genannten Lehrer von dem Landeskirchenrat wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienenlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.“

2. In Art. 8 werden die Worte „Mittelschulen und höhere Lehranstalten“ durch die Worte „Sonderschulen, berufliche Schulen, Realschulen und Gymnasien“ ersetzt.

3. Art. 9 wird folgender Absatz VII angefügt:

„(VII) Soweit die Kirche den Religionsunterricht durch Pfarrer oder Lehrer im kirchlichen Dienst selbst versehen läßt, wird sie nur solche Personen als hauptberufliche Lehrkräfte verwenden, die entweder die nach den kirchlichen Vorschriften vorgesehene volle Ausbildung für das Pfarramt durchlaufen und dabei die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben oder deren Ausbildung der staatlicher Lehrkräfte entspricht. An Volksschulen, Sonderschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen können als hauptberufliche Lehrkräfte außerdem Religionspädagogen verwendet werden, die in der Regel mindestens in Fachhochschulstudiengängen ausgebildet wurden. Die

Vergütung dieses Religionsunterrichts wird in Vereinbarungen mit der kirchlichen Oberbehörde geregelt.“

4. Art. 10 Abs. I erhält folgende Fassung:

„(I) Der Religionsunterricht ist in allen Schularten ordentliches Lehrfach, soweit er dort bisher eingeführt ist. Der Unterricht ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche zu erteilen. Der Umfang des Religionsunterrichts wird im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn neben oder anstelle von Schularten, in denen Religionsunterricht eingeführt ist, neue Schularten mit vergleichbaren Bildungszielen eingerichtet werden.“

5. In Art. 11 werden die Worte „der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten“ durch die Worte „aller Schularten“ ersetzt.

6. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts an den Schulen werden der Kirche gewährleistet.“

7. In Art. 14 werden die Worte „Art. 8 § 2“ durch die Worte „Art. 6 § 7“ ersetzt.

8. a) Der bisherige Wortlaut des Art. 26 wird Absatz I.

b) Es wird folgender Absatz II angefügt:

„(II) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Absatz I genannten Erfordernissen abgesehen werden.“

Abschnitt II

(I) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(II) Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Soweit sich die Bestimmungen des Vertrages auf die Neuordnung der Lehrerbildung beziehen, treten sie am 1. Oktober 1977 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(III) Mit dem Tag des Inkrafttretens treten die Bestimmungen dieses Vertrages an die Stelle der Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München vom 20. Juni 1967.

(IV) Die in Art. 3 vereinbarte Regelung gilt zunächst auf die Dauer von fünf Jahren ab 1. Oktober 1977. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Satz 1 treten die Vertragsparteien in Verhandlungen darüber ein, ob unter Berücksichtigung der kirchlichen Belange und der Bedürfnisfragen die Einrichtung dieser Lehrstühle beibehalten oder auf andere Hochschulen ausgedehnt werden soll. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, so kann jede der Vertragsparteien innerhalb einer weiteren Frist von zwei Jahren insoweit diese Vereinbarung auf den Schluß des Kalenderjahres kündigen, das auf dasjenige folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde. Wird eine Kündigung nicht ausgesprochen, so gilt diese Regelung ohne zeitliche Befristung weiter. Im Falle der Kündigung findet Art. 4 auch auf die Universitäten Augsburg und Bayreuth Anwendung.

München, den 12. September 1974

Für den Freistaat Bayern

Dr. h. c. Alfons Goppel
Bayerischer Ministerpräsident

Prof. Hans Maier
Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber
Bayerischer Staatsminister
der Finanzen

Für die Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

D. Dietzfelbinger
Landesbischof

Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 9. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 und des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) und des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1973 (GVBl S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a werden vor „beigeladen“ die Worte „als Fiskus“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl I S. 756);“.

c) In Absatz 1 Nr. 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt.“.

d) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1974 (GVBl S. 802), den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof obliegen, insbesondere die Befugnis, den Staat als Beklagten, Widerkläger und als Hoheitsträger Beigeladenen zu vertreten, soweit es sich nicht um die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, c und d und § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung erwähnten Verfahren handelt;“.

2. In der Überschrift des zweiten Abschnitts werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundespatentgericht“ folgende Worte angefügt:

„und der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt“.

3. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. für alle Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt und für alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz.“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Werden aus dem Verhalten einer staatlichen Volksschule oder Sondervolksschule Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist das zuständige Staatliche Schulamt Ausgangsbehörde.

(4) Die Polizeipräsidien, die Landespolizeidirektionen und die Grenzpolizeidirektionen sind Ausgangsbehörden auch für Ansprüche, die für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten der ihnen nachgeordneten Dienststellen hergeleitet werden.“;

die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

b) Absatz 5 (neu) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Örtlich zuständig ist die nach der Belegenheit der Pensionsfestsetzungsbehörde des verletzten Beamten oder Ruhestandsbeamten zuständige Bezirksfinanzdirektion.“.

c) Absatz 5 (neu) Satz 3 wird gestrichen.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in Verfahren, die hervorgehen

a) aus der Beschlagnahme einzelner Gegenstände und anderer Vermögensvorteile nach den §§ 111 b ff., 132 StPO und aus der Vermögensbeschlagnahme nach § 290 StPO,

b) aus den auf die künftige Deckung von Geldstrafen und Kosten des Verfahrens abzielenden Sicherheitsleistungen (§§ 127a, 132, 176, 379 StPO),

c) aus Sicherheitsleistungen nach den §§ 116 ff. StPO,

sowie in Arrestverfahren nach § 111 d StPO durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;“.

b) In Nummer 4 werden nach Buchstabe b ein Komma und folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) aus Sicherheitsleistungen nach § 456 StPO“; die Worte „durch die nach der Strafvollstreckungsordnung zuständige Vollstreckungsbehörde“ werden durch die Worte „durch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt.

c) In Nummer 5 Buchst. a sind nach „§ 8 Abs. 1“ das Komma und „§ 10“ zu streichen.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner bei Forderungspfändungen

(1) Als Drittschuldner von Besoldungs- und Versorgungsansprüchen wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen durch den Leiter der Landesbesoldungsstelle vertreten, der die Abrechnung der Bezüge obliegt. Als Drittschuldner sonstiger Geldforderungen wird der Freistaat Bayern durch den Leiter der Kasse vertreten, der die Auszahlung auf die Forderung obliegt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle benachrichtigt die anweisende Stelle von der Zustellung. In Fällen, in denen der Rechtsbestand der Forderung gegen den Freistaat Bayern zweifelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Auszahlung bestehen, ist die Entscheidung der zuständigen Prozeßvertretungsbehörde einzuholen.“

7. § 6 a wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden folgende Worte angefügt:

„und in Streitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes“.

b) Nach dem Wort „Soldatenversorgungsgesetzes“ wird ein Komma eingefügt; die Worte „mit Ausnahme seiner §§ 85 und 86 sowie“ werden gestrichen; nach dem Klammerzusatz werden folgende Worte eingefügt:

„und in Streitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes“.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Bei Schulen ist die nach der Belegenheit der Schule zuständige Regierung Abhilfebehörde. Im Bereich der Polizei ist das Bayerische Polizeiverwaltungsamt Abhilfebehörde, soweit es nicht Ausgangsbehörde ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Vertretungsverordnung in der am 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausgangs- und Abhilfebehörden im Bereich der staatlichen Polizei vom 5. Dezember 1968 (GVBl S. 439) außer Kraft.

München, den 9. Dezember 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 9. Dezember 1974

Auf Grund des § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl S. 31), geändert durch Verordnung vom 23. April 1971 (GVBl S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatsanwälte müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 174 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt nach der Nummer 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. wenn der Staat als Hoheitsträger beigeladen wird.“;

- b) in Absatz 3 tritt an Stelle der bisherigen Nummer 1 folgende neue Nummer 1:

„1. bei Rechtsstreitigkeiten nach Absatz 1 vor einem nichtbayerischen Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit; der Generalstaatsanwalt bei dem Verwaltungsgerichtshof kann die Vertretung vor einem nichtbayerischen Verwaltungsgericht der Staatsanwaltschaft bei einem bayerischen Verwaltungsgericht übertragen.“;

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Staatsanwaltschaft kann einen Vertreter beteiligter Staatsbehörden zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme nach

§ 96 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuziehen.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 9. Dezember 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 30. Juli 1974 (BGBl II S. 1069) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Erteilung der Beglaubigung nach Artikel 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden sind die Regierungen zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.
München, den 10. Dezember 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Organisation der Regierungen

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Regierungen werden zur Erledigung ihrer Geschäftsaufgaben in Abteilungen gegliedert.

(2) An allen Regierungen bestehen die Abteilungen:

1. „Zentrale Aufgaben“;
2. „Allgemeine Verwaltung“;
3. „Wirtschaft und Verkehr“;
4. „Bauwesen“;
5. „Schul- und Bildungswesen“;
6. „Soziale Aufgaben“;
7. „Landwirtschaft“;
8. „Landesentwicklung und Umweltfragen“.

(3) An allen oder einzelnen Regierungen können weitere Abteilungen für bestimmte Aufgabengebiete durch Anordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien gebildet werden.

§ 2

Die Gliederung der Abteilungen ist Aufgabe des Regierungspräsidenten, sie bedarf der Zustimmung

des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien grundsätzliche Richtlinien geben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von Abteilungen und die Verteilung der Geschäfte bei den Regierungen vom 4. Juli 1949 (BayBS I S. 146) außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Anpassung bewehrter Verordnungen
der Staatsregierung an die Reform
des Nebenstrafrechts**

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund der nachstehend jeweils genannten Rechtsgrundlagen erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Lagerverordnung

Auf Grund des Art. 37 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes wird § 20 Abs. 2 der **Lagerverordnung** vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1972 (GVBl S. 476), aufgehoben.

§ 2

Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß erhält § 4 der **Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten** vom 12. Juli 1962 (GVBl S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1973 (GVBl S. 335), folgende Fassung:

„§ 4

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 2 eine Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig nicht geschlossen hält.“

§ 3

Gaststättenverordnung

Auf Grund von §§ 14, 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und § 30 des Gaststättengesetzes wird § 22 der **Gaststättenverordnung** vom 23. April 1971 (GVBl S. 150) einleitend wie folgt gefaßt:

„Nach § 28 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“

§ 4

Grenzort-Ladenschlußverordnung

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß erhält § 2 der **Grenzort-Ladenschlußverordnung** vom 15. Januar 1958 (GVBl S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1973 (GVBl S. 212), folgende Fassung:

„§ 2

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ent-

gegen § 1 Abs. 2 eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Bestattungsverordnung**

Vom 26. November 1974

Auf Grund der Art. 15 und 16 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl S. 417), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 25 der Bestattungsverordnung vom 9. Dezember 1970 (GVBl S. 671) erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 vor der Leichenschau eine Leiche einsargt oder in Räume bringt, die zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind,
2. entgegen § 3 Abs. 2 eine Todesbescheinigung ausstellt,
3. den Vorschriften des § 3 Abs. 3 über die Aushändigung, Zuleitung oder Übergabe der Todesbescheinigung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen an einer Leiche vornimmt oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 als zugezogener Arzt die Polizei nicht sogleich verständigt und ihr die Todesbescheinigung nicht zuleitet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 26. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung
des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge
und der Beihilfen im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

Vom 26. November 1974

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge wird übertragen:

1. dem Versorgungsamt Regensburg für die Richter und Beamten
 - a) des Landesarbeitsgerichts München,

- b) der Arbeitsgerichte
Augsburg,
Kempten,
München,
Passau,
Regensburg,
Rosenheim,
Weiden,
- c) des Bayerischen Landessozialgerichts,
- d) der Sozialgerichte
Augsburg,
Landshut,
München,
Regensburg,
- e) der Gewerbeaufsichtsämter
Augsburg,
Landshut,
München-Stadt,
München-Land,
Regensburg,
- f) des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin,
- g) des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsschutz,
- h) des Landesversorgungsamtes Bayern,
- i) der Versorgungsämter
Augsburg,
Landshut,
München I,
München II,
Regensburg,
- j) der Orthopädischen Versorgungsstellen
München,
Regensburg,
- k) der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle
München,
- l) der Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel,
- m) der Versorgungskuranstalten
Bad Aibling,
Bad Reichenhall,
- n) der Versorgungskrankenhäuser
Berchtesgaden,
Bad Tölz,
Wöllershof,
- o) des Obergesundheitsamtes bei der Regierung von Oberbayern,
- p) des Deutschen Herzzentrums München des Freistaates Bayern,
- 2. dem Versorgungsamt Nürnberg für die Beamten des Versorgungsamtes Nürnberg,
der Orthopädischen Versorgungsstelle Nürnberg und
der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Nürnberg,
- 3. dem Versorgungsamt Würzburg für die Beamten des Versorgungsamtes Würzburg,
der Orthopädischen Versorgungsstelle Würzburg,
- 4. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Obergesundheitsamtes bei der Regierung von Mittelfranken,
- 5. a) dem Landesarbeitsgericht Nürnberg,
b) den Arbeitsgerichten
Bamberg,
Bayreuth,
Nürnberg,
Würzburg,
c) den Sozialgerichten
Bayreuth,
Nürnberg,
Würzburg,

- d) den Gewerbeaufsichtsämtern
Bayreuth,
Coburg,
Nürnberg,
Würzburg,
- e) dem Versorgungsamt Bayreuth,
- f) dem Versorgungskrankenhaus Bayreuth,
- g) der Versorgungskuranstalt Bad Kissingen für die bei ihnen tätigen Richter und Beamten,
- 6. den Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten,
- 7. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Staatsbeamten bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen:

- 1. dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter des Landesversorgungsamtes Bayern und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- 2. a) dem Landesarbeitsgericht München,
b) dem Landesarbeitsgericht Nürnberg,
c) dem Bayerischen Landessozialgericht,
d) den Arbeitsgerichten,
e) den Sozialgerichten,
f) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin,
g) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsschutz,
h) den Gewerbeaufsichtsämtern für die bei ihnen tätigen Richter, Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter,
- 3. den Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landesversicherungsanstalten,
- 4. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
- 5. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Obergesundheitsamtes bei der Regierung von Mittelfranken,
- 6. der Regierung von Oberbayern für die Beamten des Obergesundheitsamtes bei der Regierung von Oberbayern.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 4

Soweit sich durch diese Verordnung Zuständigkeiten ändern, geht die Zuständigkeit mit der durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung angeordneten Übergabe des Einzelfalles, spätestens am 31. Dezember 1975 auf die zuständig werdende Behörde über.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums

für Arbeit und Sozialordnung vom 17. November 1967 (GVBl S. 477), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1973 (GVBl S. 66), außer Kraft.
München, den 26. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gesundheitsämter

Vom 29. November 1974

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (BayBS ErgB S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für das Gebiet jedes Landkreises besteht ein staatliches Gesundheitsamt mit dem Sitz am Sitz des Landratsamtes. Für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. ist der Sitz des staatlichen Gesundheitsamtes in Weiden i. d. OPf.

(2) Wenn nicht ein gemeindliches Gesundheitsamt nach § 4 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens anerkannt ist, ist das staatliche Gesundheitsamt auch zuständig für die kreisfreie Stadt, die von dem Landkreis umschlossen wird, ferner für die kreisfreie Stadt, die den gleichen Namen trägt wie der angrenzende Landkreis. Ferner sind zuständig das für den Landkreis Eichstätt zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Ingolstadt, das für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Erlangen und das für den Landkreis Roth zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Schwabach.

§ 2

Die staatlichen Gesundheitsämter führen die Amtsbezeichnung „Staatliches Gesundheitsamt... (Angabe des Dienstsitzes)“.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gesundheitsämter vom 19. Juni 1972 (GVBl S. 265) außer Kraft.

München, den 29. November 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Vom 29. November 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 33 Abs. 5 Satz 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565), geändert durch

§ 1 der Verordnung vom 18. November 1974 (GVBl S. 792), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Universität München“ die Worte „und an der Akademie der bildenden Künste München“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 in Kraft.

München, den 29. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 6. Dezember 1974 bekanntgemacht.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer

Vom 29. November 1974

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 7 Nr. 4, § 9 Nr. 12 und § 11 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 18. Oktober 1973 (GVBl S. 593) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 29. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung — KÜGebO)

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

1. Eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einemkehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,

2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3 und 4),
3. Zuschläge und Ganggebühren (§ 5).

§ 2

Jahresgrundgebühr

(1) Die Höhe der Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl der kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.

(2) Für Gebäude mit nur einem kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 6,50 DM, im übrigen je kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin 4,80 DM. Wird ein Gebäude erst im Laufe des Kalenderjahres fertiggestellt, so wird für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr erhoben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG) und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3

Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Kehren

1. von Rauchkaminen, soweit sie nicht unter die Nummern 2 bis 4 oder 8 fallen,
 - a) für das erste Stockwerk 2,05 DM,
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,35 DM,
2. von Rauchkaminen,
 - a) die einen lichten Querschnitt von mehr als 700 cm² haben,
 - b) die gewerblich genutzt werden,
 - c) an die Feuerstätten von Warmwasser-, Heißwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Mehrraum- oder Zentralheizungen (ausgenommen Warmluftöfen für Etagenheizungen) angeschlossen sind,
mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätte
 - aa) bis zu 167 500 Kilojoule (40 000 Kilokalorien) je Stunde 0,40 DM,
 - bb) über 167 500 Kilojoule bis 335 000 Kilojoule (80 000 Kilokalorien) je Stunde 0,50 DM,
 - cc) über 335 000 Kilojoule bis 670 000 Kilojoule (160 000 Kilokalorien) je Stunde 0,65 DM,
 - dd) über 670 000 Kilojoule je Stunde 0,80 DM
3. von Rauchkaminen, an die industrielle Feuerstätten (z. B. Glühherde, Schmelzöfen, Feuerstätten für Braupfannen oder für Hochdruckkessel) angeschlossen sind 0,95 DM je Meter,
4. von Turmkaminen, bei einem an der Sohle gemessenen lichten Querschnitt
 - a) bis zu 15 000 cm² 2,40 DM,
 - b) über 15 000 cm² 3,25 DM
5. von Rauchkanälen mit einem lichten Querschnitt
 - a) bis zu 900 cm² 0,95 DM,
 - b) über 900 bis 2500 cm² 1,45 DM,
 - c) über 2500 bis 5600 cm² 2,40 DM,
 - d) über 5600 bis 10 000 cm² 3,25 DM,
 - e) über 10 000 cm² 4,05 DM
- je Meter,
6. von Rauchrohren, soweit sie nicht unter Nummer 8 fallen,
 - a) bis zu einem Meter Länge 3,90 DM,
 - b) für jeden weiteren Meter 1,30 DM,

7. von Räucheranlagen 0,85 DM

je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche,

8. von Rauchkaminen, Rauchrohren und Feuer- und Rauchzügen der Darr-, Röst- oder anderen Trocknungsanlagen, ebenso von Rauchrohren der Räucheranlagen und der Abgasrohre von Gasfeuerstätten 1,30 DM je Meter,

9. von Abgaskaminen, Abgaskaminen mit Entlüftung, Luftabgaskaminen und Abgaskanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von entsprechenden Rauchkaminen und Rauchkanälen (Nummern 1 bis 3, 5 und 8),

10. von Abgasleitungen unbeweglicher Rohöl- oder Holzgasmotoren eine Gebühr nach Zeitaufwand.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 8 erhöht sich um 75 v. H., wenn eine mit Rauchgas besetzte Anlage zum Kehren von innen bestiegen wird.

(3) Für das Ausbrennen kehrpflichtiger Anlagen wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. Ausbrennmateriale, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird zusätzlich die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.

(4) Für das Wegschaffen der bei den Kehr- oder Überprüfungsarbeiten anfallenden Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,25 DM erhoben.

§ 4

Gebühren für Überprüfungsarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Überprüfen

1. von Abgaswegen in Gasfeuerstätten mit offener oder geschlossener Verbrennungskammer und der dazugehörenden Abgasrohre 2,60 DM je Gasfeuerstätte,
 2. von Abgaswegen in Kleinwasserheizern .. 1,30 DM je Gerät,
 3. von Be- und Entlüftungsleitungen von Räumen, in denen Feuerstätten betrieben werden, 3,90 DM je Raum,
 4. von Abgaskaminen, Abgaskaminen mit Entlüftung und Luftabgaskaminen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von entsprechenden Rauchkaminen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 8),
 5. von Abgaskanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkanälen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5).
- (2) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:
1. für das Überprüfen von Turmkaminen und der dazugehörenden Rauchkanäle, Rauchrohre, Abgaskanäle und Abgasrohre,
 2. für das Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuerstabilität nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG,
 3. für die Rohbau- und Schlußabnahme einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 SchfG,
 4. für das Überprüfen von Dunstfängen und Dunstleitungen,
 5. für das Überprüfen von Abgasleitungen unbeweglicher Rohöl- oder Holzgasmotoren.
- (3) Für das Überprüfen einer unbenutzten Anlage wird die Überprüfungsgebühr nach Absatz 1 oder 2, soweit dort keine Gebühr vorgesehen ist, eine Gebühr wie für das Kehren der Anlage erhoben.
- (4) Die Überprüfungsgebühr nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5, Absatz 2 Nrn. 1 und 5 und Absatz 3 entfällt,

wenn eine Anlage auf Grund der Überprüfung gekehrt wird und hierfür nach dieser Verordnung eine Kehrgebühr zu entrichten ist.

(5) Die Gebühren für Rauchgasmessungen nach § 9 der Verordnung über Feuerungsanlagen vom 28. August 1974 (BGBl I S. 2121) betragen:

1. bei Feuerstätten mit Verdampfungsbrenner mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 40 000 Kilojoule je Stunde
 - a) mit einer Meßstelle 25,15 DM,
 - b) mit einer Meßstelle über Durchgangshöhe 34,35 DM,
2. bei Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner
 - a) mit einer Meßstelle 28,65 DM,
 - b) mit einer Meßstelle über Durchgangshöhe 39,15 DM,
 - c) mit zwei Meßstellen 47,55 DM,
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 80 000 Kilojoule je Stunde
 - a) mit einer Meßstelle 53,10 DM,
 - b) mit zwei Meßstellen 77,60 DM.

Mit diesen Gebühren ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgesehen. Die Auslagen für das Auswerten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.

§ 5

Zuschläge, Ganggebühren, Auslagen

(1) Für Arbeiten nach §§ 3 oder 4 Abs. 1 bis 3 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben,

1. wenn die Arbeit auf Verlangen des vom Bezirkskaminkehrermeister auf den Zuschlag aufmerksam gemachten Gebührenschuldners oder Betreibers der Anlage werktags vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember ausgeführt wird,
2. wenn die Arbeit unter besonderer Hitzeeinwirkung oder unter sonstigen erheblichen Erschwernissen ausgeführt werden muß.

Trifft eine Voraussetzung der Nummer 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweifach erhoben.

(2) Ein Zuschlag in Höhe von $\frac{1}{3}$ der nach §§ 3 oder 4 Abs. 1 oder 3 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit in einem Gebäude ausgeführt wird, das auf dem kürzesten Weg mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten im Zusammenhang bebauten und zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt ist, vorausgesetzt, daß es sich um ein alleinstehendes Gebäude oder um ein Gebäude in einem Einzelanwesen, in einer Streusiedlung oder in einer Gebäudegruppe mit höchstens sechs Wohngebäuden handelt. Das gilt nicht, wenn eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird.

(3) Neben einem nach Absatz 2 zu entrichtenden Zuschlag werden in den dort genannten Fällen, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte oder dergl.), eine Ganggebühr in Höhe von 3,90 DM für jede angefangene Viertelstunde und besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.

(4) Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens am zweitletzten vorhergehenden Werktag angesagten und dem Betreiber der Anlage bekanntgewordenen Termin oder zu dem mit dem Gebührenschuldner oder dem Betreiber vereinbarten Termin ausgeführt werden, so wird für die vom Bezirkskaminkehrermeister oder einem Gesellen zusätzlich zurückzulegende Wegestrecke neben der Gebühr nach §§ 3 oder 4 eine Ganggebühr erhoben; sie beträgt für

jeden vollen Kilometer 0,80 DM,
mindestens jedoch 3,90 DM.

Statt dessen werden für Wegestrecken, die unter Absatz 3 fallen, die dort genannten Ganggebühren und Auslagen erhoben. Die Ganggebühren und Auslagen sind auf mehrere beteiligte Gebührenschuldner anteilig umzulegen.

§ 6

Berechnung des Zeitaufwands, Höhe der Zeitaufwandsgebühr, Längenberechnung, Stockwerksbegriff

(1) Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand an der Arbeitsstelle einschließlich der dort entstehenden, vom Gebührenschuldner oder vom Betreiber der Anlage zu vertretenden Verzögerungen zu berücksichtigen. Der Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für den Bezirkskaminkehrermeister oder für einen Gesellen für jede angefangene Viertelstunde 7,15 DM.

(2) Längen unter einem Meter sind wie volle Meter zu berechnen. Im übrigen sind Bruchteile unter 50 cm auf volle Meter abzurunden, Bruchteile ab 50 cm aufzurunden.

(3) Als Stockwerk nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählt jedes Vollgeschoß im Sinn des Art. 2 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung und jedes Kellergeschoß, das der Kamin innerhalb oder an der Außenwand des Gebäudes durchzieht. Von dem damit nicht erfaßten Teil des Kamins gelten je 2,50 Meter und der zuletzt verbleibende Rest von mehr als 1,50 Meter als ein Stockwerk; das gleiche gilt für Kamine außerhalb von Gebäuden.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Jahresgrundgebühr (§ 2) wird je zur Hälfte am 1. März und am 1. September des laufenden Jahres fällig. Wird ein Gebäude erst nach dem 1. März fertiggestellt, so wird die Jahresgrundgebühr in einer Summe an dem darauffolgenden Monatsersten fällig.

(2) Die sonstigen Gebühren, ebenso die Auslagen, werden mit Beendigung der Arbeit fällig.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1974 (GVBl S. 674), außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über die Bildung von auswärtigen Strafvollstreckungskammern

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 78 a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 78 a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. September 1974 (GVBl S. 475) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Bezirk des Amtsgerichts Straubing werden in Straubing zwei auswärtige Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Regensburg gebildet. Der einen Kammer werden die Entscheidungen zugewiesen, denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zugrunde liegt, der anderen Kammer die sonstigen Fälle des § 78 b Abs. 1 GVG.

§ 2

Bei den nachstehend aufgeführten Amtsgerichten wird für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, soweit nichts anderes angegeben, je eine auswärtige Strafvollstreckungskammer gebildet:

1. des Landgerichts Augsburg
bei den Amtsgerichten Aichach, Landsberg a. Lech und Neuburg a. d. Donau;
2. des Landgerichts Coburg
bei dem Amtsgericht Kronach;
3. des Landgerichts Memmingen
bei dem Amtsgericht Neu-Ulm;
4. des Landgerichts München II
bei den Amtsgerichten Erding, Fürstenfeldbruck und Ingolstadt;
bei dem Amtsgericht Weilheim i. OB für seinen Bezirk und für den Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen;
5. des Landgerichts Schweinfurt
bei dem Amtsgericht Neustadt a. d. Saale;
6. des Landgerichts Traunstein
bei dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn.

Diesen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen zugewiesen, denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zugrunde liegt (§ 78 b Abs. 1 erster Fall GVG).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 2. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) in Verbindung mit Art. 295 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht nach § 68 a StGB in der Fassung des Art. 18 Nr. 31 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) werden bei den folgenden Landgerichten eingerichtet:

1. Landgericht Augsburg
für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen;
2. Landgericht Bamberg
für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg;
3. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke München I und München II;

4. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Weiden i. d. OPf.;

5. Landgericht Traunstein

für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut, Passau und Traunstein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 2. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (2. GewV)

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund von § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2, § 70 Abs. 1 Satz 2 und § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nrn. 1, 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für
 1. die Durchführung der Titel II bis IV der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit in den folgenden Absätzen 2 bis 6 oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
 2. die Zulassung von abweichenden Festsetzungen nach § 65 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung,
 3. den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 66 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung.
- (2) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962 (BGBl I S. 561), geändert durch Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl I S. 1762), und § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BAnz Nr. 56), geändert durch Verordnung vom 8. August 1973 (BAnz Nr. 166).
- (3) Die Regierung ist zuständig für
 1. die öffentliche Bestellung nach § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung und den Widerruf oder die Rücknahme dieser Bestellung nach § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie bei öffentlich bestellten Versteigerern neben der Kreisverwaltungsbehörde für die Ausführung des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Versteigerervorschriften vom 12. Januar 1961 (BGBl I S. 43), geändert durch Verordnung vom 22. März 1968 (BGBl I S. 235),
 2. die Festsetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bei Messen.
- (4) Die Gemeinde ist zuständige Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 15 a Abs. 4 Satz 2, § 33 d Abs. 1 Satz 1, § 55 a Abs. 1 Nr. 1, §§ 55 c, 60 a Abs. 1 Satz 1, § 67 und § 69 der Gewerbeordnung, ferner im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und des § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung neben der Kreisverwaltungsbehörde. Soweit die Gemeinde nach Satz 1 die besondere Genehmigung zu erteilen hat, ist sie auch zur Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständig.

(5) Die unterste Polizeidienststelle ist zuständig

1. bei der Ausführung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (BGBl I S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1971 (BGBl I S. 151),
 - a) für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises (§ 7 Abs. 3 der Verordnung) neben der Kreisverwaltungsbehörde,
 - b) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 9 Abs. 2 der Verordnung,
2. zur Ausübung der Befugnisse nach § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung neben der Kreisverwaltungsbehörde.

(6) Zur Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Behörde zuständig, die das Vorliegen der besonderen Erfordernisse nach § 45 der Gewerbeordnung zu prüfen hat.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig

1. nach § 15 Abs. 2 und § 15 a Abs. 4 Satz 2 der Gewerbeordnung ist die Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder die Verkaufsstelle des Gewerbetreibenden sich befindet oder errichtet werden soll,
2. nach §§ 24 a, 25 Abs. 1 und 2 und § 51 Abs. 1 der Gewerbeordnung, soweit diese Vorschriften Getränkeschankanlagen betreffen, ist die Behörde, in deren Bezirk die Anlage betrieben wird oder betrieben werden soll,
3. nach §§ 33 a, 33 d, 33 i, 41 b, 53 a Abs. 1, §§ 55 a, 55 e, 60 b Abs. 1 und § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung ist die Behörde, in deren Bezirk die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll,
4. nach §§ 34, 34 a, 34 b, 34 c, 46, 55 b und 59 der Gewerbeordnung ist die Behörde, in deren Bezirk eine gewerbliche Niederlassung des Antragstellers oder Gewerbetreibenden sich befindet oder errichtet werden soll; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem Aufenthaltsort, bei Fehlen eines Aufenthaltsortes nach dem Ort, an dem das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll,
5. nach §§ 64, 65, 66, 67, 69 und 70 der Gewerbeordnung ist die Behörde, in deren Bezirk die Messe oder der Markt abgehalten wird oder abgehalten werden soll.

(2) Örtlich zuständig für die nachträgliche Änderung, Ergänzung und Beifügung von Auflagen sowie für den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis ist die nach Absatz 1 für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde. Hat sich die Zuständigkeit nach der Erteilung der Erlaubnis geändert, so bleibt die Behörde zusätzlich zuständig, die die Erlaubnis erteilt hat. Für die Rücknahme einer Bestellung nach § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Örtlich zuständig für die Durchführung der auf Titel II der Gewerbeordnung beruhenden Rechtsverordnungen ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften die Behörde oder Polizeidienststelle, in deren Bezirk die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden. Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig

1. bei der Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen die Behörde, in deren Bezirk die Getränkeschankanlage betrieben wird oder betrieben werden soll, soweit nicht in § 1 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist,

2. bei der Durchführung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl I S. 58), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1969 (BGBl I S. 181),
 - a) für die Entgegennahme der Anzeige (§ 2 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk sich die anzuzeigenden Räume befinden,
 - b) für das Verlangen auf Auskunft (§ 4 Abs. 1 der Verordnung) die Erlaubnisbehörde neben der in Satz 1 bezeichneten Behörde,
 - c) für die Verlängerung der Verwertungsfrist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), die Entgegennahme der Überschüsse aus der Verwertung sowie die Verlängerung der Ablieferungsfrist (§ 11 Satz 1 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk die Verpfändung erfolgt ist,

3. bei der Durchführung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe
 - a) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 2 der Verordnung die Behörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende tätig werden will,
 - b) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 2 Abs. 3 der Verordnung) die Erlaubnisbehörde,
 - c) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 9 Abs. 2 der Verordnung die Polizeidienststelle, in deren Bereich von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wurde,
 - d) für das Verlangen auf Auskunft (§ 12 Abs. 1 der Verordnung) die Erlaubnisbehörde neben der in Satz 1 bezeichneten Behörde,

4. im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 13 Satz 3 und § 23 der Versteigerervorschriften die Behörde des Versteigerungsortes und im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Versteigerervorschriften die Erlaubnisbehörde neben der in Satz 1 bezeichneten Behörde, bei öffentlich bestellten Versteigerern auch die Behörde, die den Versteigerer bestellt hat,

5. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 34 c der Gewerbeordnung vom 20. Juni 1974 (BGBl I S. 1314) die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 eine örtliche Zuständigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der Anlaß für die Amtshandlung ergibt.

§ 3

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung vom 8. Januar 1973 (GVBl S. 19, ber. S. 644), geändert durch Verordnung vom 20. November 1973 (GVBl S. 718), mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 und § 2 Abs. 9, soweit diese Vorschriften den Vollzug des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl I S. 1465) betreffen,
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 7. September 1969 (GVBl S. 324).

München, den 2. Dezember 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über beamten-
rechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 3. Dezember 1974

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1 Nr. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86 a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Januar 1971 (GVBl S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1974 (GVBl S. 269), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Befugnisse nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86 a des Bayerischen Beamtengesetzes werden für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes

1. der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Behörden den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München,
 2. der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Behörden dem Bayerischen Nationalmuseum in München,
 3. der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Behörden der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns diesen Generaldirektionen,
 4. der Landesuniversitäten der zuständigen Landesuniversität,
 5. der Gesamthochschule Bamberg dieser Hochschule
- übertragen.

(2) Die Befugnisse nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86 a des Bayerischen Beamtengesetzes werden für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beamten den Regierungen übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. München, den 3. Dezember 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Gewerbeordnung
(3. GewV)**

Vom 4. Dezember 1974

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Das Gewerbeaufsichtsamt ist zuständig für die Durchführung

1. der §§ 24 bis 25 der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit sich

diese Bestimmungen nicht auf Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 7 der Gewerbeordnung beziehen,

2. des § 51 Abs. 1 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezieht,

3. der Titel VII und VIII der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit in den §§ 2 bis 8 oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Gemeinde ist zuständige Behörde nach § 115 a der Gewerbeordnung.

§ 3

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde

1. nach § 30 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf § 30 der Gewerbeordnung bezieht,

2. nach § 51 Abs. 1 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6, 8 und 9 der Gewerbeordnung bezieht, vorbehaltlich der in § 7 Nr. 1 dieser Verordnung getroffenen Regelung,

3. nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — in der Fassung vom 5. Juni 1970 (BGBl I S. 689), soweit sich diese Bestimmung auf § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VbF bezieht, sowie nach § 20 Abs. 3 VbF.

§ 4

Die Regierung ist zuständige Behörde nach § 140 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 5

Das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz ist zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl I S. 901), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (BGBl I S. 1569).

§ 6

Das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin ist zuständige Behörde nach §§ 13 und 16 Abs. 1 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl I S. 1909); es ist auch zuständige Stelle im Sinne des § 16 Abs. 3 der Verordnung.

§ 7

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständige Behörde

1. nach § 51 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf folgende Anlagen bezieht:

- a) Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 VbF; die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern;

- b) Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Acetylenverordnung — AcetV — vom 5. September 1969 (BGBl I S. 1593), soweit sie den Bereich eines Werksgeländes überschreiten,

2. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und § 19 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl I S. 697), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1968 (BGBl I S. 109),

3. nach § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 28 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (BGBl I S. 1300), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1968 (BGBl I S. 881),

4. nach § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 31 Abs. 3 AcetV, soweit sich diese Bestimmungen auf Acetylenleitun-

- gen beziehen, die den Aufsichtsbezirk eines Gewerbeaufsichtsamtes überschreiten,
5. nach § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 AcetV,
 6. nach § 6 b Abs. 2, § 11 a Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VbF,
 7. nach § 6 a, § 6 b Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 21 Abs. 1 VbF, soweit sich diese Bestimmungen auf Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 VbF beziehen; die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
 8. nach § 5 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen in der Fassung vom 21. März 1972 (BGBl I S. 488),
 9. nach § 2, § 3 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (BGBl I S. 787), geändert durch Verordnung vom 31. März 1965 (BGBl I S. 228),
 10. nach § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl I S. 1909),
 11. nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März.

§ 8

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheiden die für die Erteilung von Erlaubnissen, Zulassungen und sonstigen Berechtigungen zuständigen Behörden auch über deren Rücknahme, Widerruf, Entziehung und über die Erteilung nachträglicher Auflagen.

§ 9

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen liegt;
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder eine seiner Betriebsstätten beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben wird oder betrieben werden soll;
3. in anderen Angelegenheiten die Behörde, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Befindet sich ein unbewegliches Vermögen, der Betrieb eines Unternehmens oder eine seiner Betriebsstätten im Bezirk mehrerer Behörden, so kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung eine der nach Absatz 1 zuständigen Behörden als gemeinsam zuständige Behörde bestimmen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einheitlichen Entscheidung geboten ist.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 22. August 1963 (GVBl S. 186),
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 24. Januar 1964 (GVBl S. 16),
3. die Verordnung zur Durchführung der Dampfkesselverordnung vom 28. Februar 1966 (GVBl S. 109),
4. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 7. Mai 1968 (GVBl S. 158),

5. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 201),
6. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März für Winterbaustellen vom 2. Oktober 1968 (GVBl S. 330),
7. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager vom 5. Februar 1970 (GVBl S. 19),
8. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 22. Juli 1970 (GVBl S. 374),
9. die Verordnung zum Vollzug der Aufzugsverordnung vom 13. September 1972 (GVBl S. 441),
10. die Verordnung zum Vollzug der Druckluftverordnung vom 12. April 1973 (GVBl S. 264).

München, den 4. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen

Vom 5. Dezember 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes vom 21. November 1974 (GVBl S. 774) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Einfuhruntersuchungsstellen nach § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes sind die in der Anlage bezeichneten Stellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 5. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage

Einfuhruntersuchungsstellen

Lfd. Nr.	Einfuhruntersuchungsstelle (jeweils städtischer Schlachthof)	Untersuchungsbefugnis für *)
1.	Stadt Amberg	A C EFG
2.	Stadt Ansbach	A C EFG
3.	Stadt Aschaffenburg	A C EFG
4.	Stadt Augsburg	ABCDEFG
5.	Stadt Bamberg	ABC FG
6.	Stadt Bayreuth	ABC FG
7.	Stadt Coburg	A C FG
8.	Stadt Erlangen	A C EFG
9.	Stadt Furth i. Wald	ABCDEFG
10.	Stadt Hof	A C FG
11.	Stadt Kempten (Allgäu)	A CDEFG
12.	Stadt Kulmbach	A C FG
13.	Stadt Landshut	A G
14.	Stadt Memmingen	A C FG
15.	Stadt München	ABCDEFG

Lfd. Nr.	Einfuhruntersuchungsstelle (jeweils städtischer Schlachthof)	Untersuchungsbefugnis für *)
16.	Stadt Nürnberg	ABCDEFG
17.	Stadt Passau	ABCDEFG
18.	Stadt Regensburg	ABCDEFG
19.	Stadt Rosenheim	A C EFG
20.	Stadt Schweinfurt	A C EFG
21.	Stadt Selb	ABCDEFG
22.	Stadt Würzburg	A C EFG

***) Zeichenerklärung:**

- A: Frisches Fleisch mit Ausnahme des unter B bezeichneten Fleisches;
- B: gefrorene frische innere Organe, Rinderzungen sowie gefrorene frische Geschlinge;
- C: zubereitetes Fleisch mit Ausnahme des unter D bis F bezeichneten Fleisches;
- D: Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemacht worden ist, sowie Wurst und andere tafelfertige Erzeugnisse, ausgenommen nur durch Pökeln zubereitetes Hackfleisch;
- E: Fett;
- F: Därme, Harnblasen, Mägen, Schlünde, Goldschlägerhäuten;
- G: Fleisch in Postsendungen.

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung

Vom 6. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), und des Art. 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 73 Abs. 2 der Allgemeinen Schulordnung vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535, ber. 1974 S. 426) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Verliert ein Elternbeiratsmitglied während der Amtszeit die Wählbarkeit wegen Eintritts der Volljährigkeit eines Kindes, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtszeit des Elternbeirats.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
München, den 6. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet

Vom 6. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 89), geändert durch Verordnung vom 8. März 1973 (GVBl S. 112), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	48,—	32,—	16,—
b) in der übrigen Kurzeit	30,—	20,—	10,—“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 6. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau

Vom 6. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 86), geändert durch Verordnung vom 8. März 1973 (GVBl S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Er ist in zwei Kurzonen eingeteilt.“;
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kurzone II umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Wernarz und der Gemeinde Eckarts.“;
- c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit			
aa) Kurzone I	60,—	40,—	20,—
bb) Kurzone II	36,—	24,—	12,—
b) in der übrigen Kurzeit			
aa) Kurzone I	36,—	24,—	12,—
bb) Kurzone II	24,—	16,—	9,—“;

b) in Absatz 3 Satz 1 wird „oder cc)“ gestrichen;

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Kurtaxpflichtige im Sinne von § 3 Abs. 2 zahlen die Kurtaxe der Kurzone II.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 6. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen

Vom 6. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 84), geändert durch Verordnung vom 8. März 1973 (GVBl S. 111), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich Umsatzsteuer:

Für die		
1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
84,—	60,—	36,—“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 6. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall

Vom 6. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 79, ber. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1974 (GVBl S. 636), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Kurzone I	80,—	58,—	36,—
b) in der Kurzone II	46,—	36,—	28,—“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Vermeidung von Härten, die sich aus der Umstellung von drei auf zwei Kurzonen

und die Einführung einer Saisonkurtaxe für das ganze Jahr ergeben, gilt folgende Übergangsregelung:

a) Im Gebiet der ursprünglichen Kurzone III (Stadtteil Staufenbrück der Stadt Bad Reichenhall, alle nicht zur ursprünglichen Kurzone II gehörenden Teile der Gemeinde Bayerisch Gmain, die Gemeinde Karlstein vom Saalachkanal bis zum Thumsee und das Nonner Oberland vom Staufenhof bis zum Listsee sowie der Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth), beträgt die Kurtaxe für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975

Für die		
1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
40,—	30,—	24,—.

b) Soweit Gebiete der ursprünglichen Kurzone II in die Kurzone I überführt wurden (Stadtteil Froschham, die Vogelthennstraße und das Gebiet nördlich davon, das Gebiet nördlich des Friedhofs St. Zeno und die an der Berchtesgadener Straße gelegenen Anwesen), beträgt die Kurtaxe für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975

Für die		
1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
70,—	50,—	30,—.

c) In der Kurzone I beträgt die Kurtaxe für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1975 und für die Zeit vom 1. November 1975 bis 31. März 1976

Für die		
1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
66,—	48,—	28,—“;

c) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

2. In § 8 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,30“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Vorlage der Abmeldebescheinigung“ gestrichen;

b) in Absatz 3 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Kommt eine kurtaxpflichtige Person, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1975 oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1976 eine Kurkarte für die Kurzone I gelöst hat, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1975 bzw. in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1976 zu einem erneuten Aufenthalt in die Kurzone I, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Kurtaxsätzen nachzuzahlen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Kurtaxe in der Kurzone II (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) wird erst ab 1. April 1975 erhoben, bis 31. März 1975 wird sie in der bisherigen Höhe erhoben.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 6. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Landestierversicherungs- anstalt

Vom 29. November 1974

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245) wird die Satzung der Bayerischen Landestierversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 264) mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Landestierversicherungsanstalt sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 21. November 1974 — I A 4 — 938 — 20/3) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 12. November 1974 Nr. 5141 d — IV/6 a — 62 769) mit Wirkung vom 1. November 1974 wie folgt geändert:

„In § 24 Abs. II Satz 3 der Satzung der Bayerischen Landestierversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 264) werden die Worte „auf 1 Jahr“ durch die Worte „auf 3 Jahre“ ersetzt.“

München, den 29. November 1974

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. K r u g, Vizepräsident

Berichtigungen

In Art. 6 Abs. 2 des **Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung** vom 11. November 1974 (GVBl S. 610) ist der Satz

„Soll ein Grundstück mit einem anderen Recht belastet werden, so kann der Eigentümer an Stelle der Belastung die Entziehung des Eigentums verlangen.“ zu streichen.

*

1. Das **Polizeiaufgabengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 739) wird wie folgt berichtigt:

- a) In Art. 9 Abs. 1 muß es statt „Macht das Verhältnis“ richtig „Macht das Verhalten“ heißen;
- b) in Art. 17 Abs. 1 muß es statt „Leib und Leben“ richtig „Leib oder Leben“ heißen;
- c) in Art. 28 Abs. 3 ist folgender Satz 3 anzufügen: „Art. 29 Abs. 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“;
- d) in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 ist zwischen den Worten „kann“ und „durch“ das Wort „auch“ einzufügen;
- e) in Art. 47 Abs. 5 Satz 2 entfallen die Worte „zur Hilfeleistung“.

2. Das **Polizeiorganisationsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 746) wird wie folgt berichtigt:

- a) In Art. 2 Abs. 1 muß es im Einleitungssatz statt „nach Maßgabe des Gesetzes“ richtig „nach Maßgabe der Gesetze“ heißen;
- b) in Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „rechtswidrigen Taten“ richtig „rechtswidriger Taten“ heißen;
- c) in Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 entfällt das Komma hinter dem Wort „Strahlungsverbrechen“;
- d) in Art. 55 Abs. 1 ist nach „Bewaffnung“ ein Komma und das Wort „Bekleidung“ einzusetzen;
- e) die Fußnote zu Art. 56 lautet richtig wie folgt:
„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. Oktober 1952 (GVBl S. 285), neu bekanntgemacht am 20. Oktober

1954 (BayBS I S. 450). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.“

3. Das **Landesstraf- und Verordnungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753) wird wie folgt berichtigt:

- a) In Art. 28 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Plakate“ ein Komma einzufügen;
- b) in Art. 30 Abs. 1 muß es am Ende des Einleitungssatzes statt „verwendet werden dürfen“ richtig heißen „verwendet oder einem anderen zur Verwendung überlassen werden dürfen“;
- c) in Art. 32 Abs. 2 muß es statt „wer eine“ richtig „wer einer“ heißen;
- d) in Art. 34 Abs. 1 entfällt Satz 2 und ist statt dessen in Art. 34 Abs. 2 nach Satz 1 einzufügen. Entsprechend müssen die Verweisungen in Art. 34 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 6 Nrn. 1 und 2, Abs. 8 Nr. 1 anstatt „Absatz 2 Satz 2“ richtig „Absatz 2 Satz 3“ lauten;
- e) in Art. 38 Abs. 5 muß es statt „Gebäuden, Anlagen und Gegenständen“ richtig „Gebäuden, Anlagen oder Gegenständen“ heißen.

München, den 11. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. S ü ß, Ministerialdirektor

*

Die **Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume** vom 1. November 1974 (GVBl S. 733) wird wie folgt berichtigt:

In § 5 Abs 7 Satz 2 Nr. 2 muß es statt „700 m²“ richtig „700 cm²“ heißen.

München, den 9. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Im Auftrag
B a u m g a r t n e r, Ministerialrat

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im KMBI amtlich veröffentlicht:

1. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien (EBASchOG) vom 30. Juli 1974 (KMBI S. 1277);
2. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern (EBASchOFOS) vom 22. August 1974 (KMBI S. 1349);
3. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Berufsschulen (EBASchOBS) vom 22. August 1974 (KMBI S. 1401);
4. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Berufsaufbauschulen (EBASchOBS) vom 22. August 1974 (KMBI S. 1427);
5. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen (EBASchOR) vom 18. September 1974 (KMBI S. 1449);
6. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (EBASchOVO) vom 18. September 1974 (KMBI S. 1513);
7. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Berufsoberschulen (EBASchOBOS) vom 6. September 1974 (KMBI S. 1565);

8. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Sondervolksschulen in Bayern (EBASchOSo) vom 18. September 1974 (KMBI S. 1591);
9. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachschulen zur Ausbil-

dung von Technikern — Technikerschulen — (EBASchOTECH) vom 15. November 1974 (KMBI S. 1887).

Änderungen dieser Verordnungen werden ebenfalls im KMBI amtlich veröffentlicht.

Bayerische
Staatsbibliothek
München